

(2) In den Jugendhäusern ist auf der Grundlage einer spezifischen Ordnung und durch eine nachdrückliche Erziehungsarbeit zu gewährleisten, daß die soziale Fehlentwicklung der Jugendlichen überwunden wird. Sie sind durch Schulbildung, berufliche Qualifizierung, staatsbürgerliche Erziehung sowie kulturelle und sportliche Betätigung zu befähigen, sich künftig im gesellschaftlichen und persönlichen Leben verantwortungsbewußt zu verhalten.

§23

Vollzug der Jugendhaft

(1) Die Jugendhaft ist in einer gesonderten Vollzugsart zu vollziehen.

(2) Beim Vollzug der Jugendhaft ist durch disziplinierende Maßnahmen einer weiteren negativen Entwicklung der Jugendlichen nachhaltig entgegenzuwirken. Die zu Jugendhaft Verurteilten sind durch gesellschaftlich nützliche Arbeit und sinnvolle Freizeitgestaltung zu Ordnung und Disziplin anzuhalten.

§24

Vollzug des Strafrestes gegen Militärpersonen

(1) Der Strafrest gegen Militärpersonen ist in einer gesonderten Vollzugsart zu vollziehen.

(2) Militärpersonen sind im Strafrest zur Achtung der gesetzlichen und militärischen Bestimmungen sowie zu einer verantwortungsbewußten Einstellung zur militärischen Disziplin und Ordnung anzuhalten.

§25

Unterbringung der Strafgefangenen

(1) In den Strafvollzugseinrichtungen sind männliche Strafgefangene von weiblichen Strafgefangenen getrennt unterzubringen.

(2) Jugendliche sind in besonderen Strafvollzugseinrichtungen unterzubringen. Der Vollzug erfolgt unter Berücksichtigung der Persönlichkeit in gesonderten Vollzugsarten.

(3) Strafgefangene im Sinne dieses Gesetzes sind durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung zu Strafen mit Freiheitsentzug Verurteilte, die an einer Strafvollzugseinrichtung untergebracht sind.

Kapitel IV

Erziehung im Strafvollzug

§26

(1) Die Erziehung im Strafvollzug umfaßt die Durchsetzung der Ordnungs- und Verhaltensregeln, den Einsatz der Strafgefangenen zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit, die staatsbürgerliche Erziehung und Bildung sowie die sinnvolle Anwendung von Anerkennungen und Disziplinarmaßnahmen.

(2) Die Erziehungsarbeit im Strafvollzug ist als einheitlich wirkender Prozeß zu gestalten. Der Arbeitseinsatz der Strafgefangenen ist dem Ziel der Strafen mit Freiheitsentzug untergeordnet.

Erziehung durch Arbeit

§27

(1) Die Erziehung der Strafgefangenen durch Arbeit dient der Formung und Festigung der bewußten Einstellung zu gesellschaftlich nützlicher Tätigkeit sowie der Bewährung und Wiedergutmachung.

(2) Die Strafgefangenen sind unter Beachtung ihrer Arbeitsfähigkeit zur Arbeit einzusetzen. Dabei sind nach Möglichkeit ihre berufliche Qualifikation sowie ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten zu berücksichtigen. Für Strafgefangene, die auf Grund ihres Alters und ihres Gesundheitszustandes keine Tätigkeit in Produktionsstätten ausüben können, ist nach

ärztlicher Konsultation eine zweckmäßige Gestaltung des Tagesablaufes zu gewährleisten.

(3) Die Strafgefangenen sind verpflichtet, die ihnen zugewiesene Arbeit ordnungsgemäß zu erfüllen, sich gegenseitig zu unterstützen und die für ihre Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten anzueignen.

§28

(1) Der Arbeitseinsatz der Strafgefangenen erfolgt in volkseigenen Betrieben und ihnen gleichgestellten Einrichtungen. Grundlage für die Organisation der Arbeit der Strafgefangenen sind Vereinbarungen des Ministeriums des Innern mit den zuständigen Wirtschaftsorganen.

(2) Der Arbeitseinsatz der Strafgefangenen in Produktionsbetrieben oder Abteilungen dieser Betriebe erfolgt auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen den Strafvollzugseinrichtungen und den Betrieben. Die Vereinbarungen enthalten die Bedingungen, nach denen der Arbeitseinsatz der Strafgefangenen erfolgt.

§29

(1) In den volkseigenen Betrieben und ihnen gleichgestellten Einrichtungen, in denen Strafgefangene zur Arbeit eingesetzt werden, sind die Leiter verpflichtet,

1. im Zusammenwirken mit den Leitern der Strafvollzugseinrichtungen die für die Lösung der Aufgaben des Strafvollzuges und des Betriebes zweckmäßigsten Formen und Methoden zu entwickeln, zu vervollkommen und durchzusetzen; dazu gehören die rationelle Organisation der Arbeit der Strafgefangenen, die Qualifizierung der Strafgefangenen, Produktionsberatungen und bestimmte Formen des Wettbewerbes;-
2. die Mitwirkung der Strafgefangenen in der Neuererbewegung wirksam zu fördern;
3. in den Abteilungen und Werkstätten, in denen Strafgefangene arbeiten, solche Betriebsangehörigen einzusetzen, die neben ihrer fachlichen Befähigung geeignet sind, auf die Strafgefangenen einen wirksamen erzieherischen Einfluß auszuüben.

(2) Die in den Produktionsstätten eingesetzten Betriebsangehörigen sind verpflichtet, die in diesem Gesetz enthaltenen und zu seiner Durchführung erlassenen Bestimmungen einzuhalten. Ihre Pflichten und Rechte sind in Übereinstimmung mit den Leitern der Strafvollzugseinrichtungen in besonderen Arbeitsordnungen festzulegen.

§30

Staatsbürgerliche Erziehung und Bildung

(1) Die staatsbürgerliche Erziehung und Bildung in den Strafvollzugseinrichtungen hat die Entwicklung bewußter Beziehungen der Strafgefangenen zur Gesellschaft zum Ziel.

(2) Sie ist vor allem auf die Erziehung zur Einhaltung der Regeln des Zusammenlebens der Bürger sowie auf die Erhöhung des Bildungs- und Kulturniveaus der Strafgefangenen auszurichten.

(3) Auf der Grundlage der gesellschaftlich nützlichen Arbeit und des Erziehungsprogramms sind umfassende und dem Zweck des Strafvollzuges dienende Maßnahmen zur staatsbürgerlichen Schulung, zur Aus- und Weiterbildung, zur kulturellen Erziehung und Bildung sowie zur körperlichen Eräftigung der Strafgefangenen durchzuführen.

(4) Für die während der Zeit des Strafvollzuges erreichte Qualifikation und schulischen Abschlüsse sind Qualifikationsnachweise und Zeugnisse durch die Betriebe bzw. die aus- und weiterbildenden Institutionen auszugeben.